



I. Geltungsbereich der AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Elektrohandwerksbetrieb:

Koch & Wolf e-Technik GbR
Am Kieswerk 8
89250 Senden

(nachfolgend "Auftragnehmer") und dem Kunden (nachfolgend "Auftraggeber") genannt.

II. Angebot, Vertragsabschluss

1. Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, sofern auf die Verbindlichkeit ausdrücklich nicht hingewiesen wird.

2. Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung die enthaltene Regularien der AGB an. Somit wird diese AGB Vertragsbestandteil des Auftrages. Die eigene Bedingung des Kunden hat somit keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn in der Leistungsbeschreibung des Auftrages oder sonstigen Schriftstücken Bezug genommen wird. Sie gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

3. Alle vom Auftragnehmer zu erfüllenden Leistungen, Rechte und Pflichten

bestimmen sich für beide Vertragsparteien nach:

- dem Angebot und darin enthaltener Leistungsbeschreibung
- diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- VOB-Teile B und C in der jeweils neuesten Fassung
- BGB
- den gültigen VDE-Vorschriften.

4. Der Vertrag kommt zustande, durch

- Auftragsbestätigung,
- ausdrückliche Annahme
- Lieferung bzw. Ausführung der Leistung nach Zugang der Bestellung.

5. Alle zum Angebot gehörigen Unterlagen seitens des Auftragnehmers sind nicht bindend, sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt.

6. Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte von Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen wie z.B. Entwürfe und deren rechnerischen Grundlagen stehen ausdrücklich dem Auftragnehmer zu. Diese dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt noch dritten Person zugänglich gemacht werden. Wenn der Auftrag nicht erteilt oder unter- bzw.

abgebrochen wird, sind die Unterlagen nach Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

7. Überlassene Pläne sind vom Auftraggeber zu prüfen. Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Auftraggeber auf seine Kosten.

8. Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. Verkäufers sind nicht berechtigt, von vertraglichen Vereinbarungen abweichende mündliche Abreden zu treffen.

III. Zahlungsbedingungen und Preise

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Alle Preise verstehen sich in Euro.

2. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind die am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise des Auftragnehmers maßgebend.

3. Soweit nichts angegeben, halten wir uns an unsere Angebotenen Preise 14 Tage ab deren Datum gebunden.



4. Maßgebend sind die vereinbarten Preise der Auftragserteilung zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

6. Unsere Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab unserem Lager.

7. Bei Auftragsbestätigung erheben wir eine Anzahlung von 30% des errechneten Auftragspreises.

8. Die restlichen Zahlungen werden in Teilrechnungen je nach Fertigstellung der Teilleistung bzw. der Teillieferung der angebotenen Positionen bzw. Materialien erbracht.

9. Die Zahlungen erfolgen innerhalb der vorgegebenen Frist in einer Summe ohne Abzug. Teilzahlungen sind nicht gestattet.

10. Zahlungseingang der Anzahlung wird vorausgesetzt, um gemäß den vereinbarten Leistungen notwendige Materialbestellungen zu tätigen und nach Terminabsprache die Ausführung der Arbeiten beginnen zu können.

11. Bei Nichtzahlung der vereinbarten Zahlungen steht dem Auftragnehmer gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B das Leistungsverweigerungsrecht zu, die Ausführung der Arbeiten bis

zur vollständigen Zahlung einzustellen bzw. zu beenden.

12. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge. Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird - im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen - der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, insbesondere wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde;
- die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich
- Informationstechnik / Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

13. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Erfüllung des Zahlungsanspruchs durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, so kann der Auftragnehmer die Leistung verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist. § 321 II BGB bleibt unberührt. Der

Auftragnehmer kann die Leistung auch dann verweigern, wenn er aus demselben rechtlichen Verhältnis einen fälligen Anspruch gegen den Auftraggeber hat, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird. § 273 III BGB bleibt unberührt.

14. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen. Bei Unternehmern (§ 14 BGB) können wir Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

15. „Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Auftragnehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien (insbesondere Kunststoff, Metalle, Roh- und Hilfsstoffen, Strom-, Wasser- und gegebenenfalls Gasausfall, Mangel an Transportmitteln usw.) zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 5 Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene



Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die betroffenen vertragsgegenständlichen Materialien an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen

IV. Termine / Liefer- / Leistungszeit und Gefahrenübergang

1. Lieferfristen werden spätestens bei Vertragsschluss individuell vereinbart. Sofern dies nicht geschieht, gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.

2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar ist.

3. Im Falle von höherer Gewalt und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen (z. B. ausgelöst/ bedingt durch Epidemie, Pandemie, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Maßnahmen, mangelhafte Gewinnung oder verzögerte bzw. eingeschränkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Strom-, Wasser- und gegebenenfalls Gasausfall, Mangel an Transportmitteln usw.), verändert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Der Auftragnehmer wird den Beginn und das Ende derartiger Umstände dem Auftraggeber

sobald wie möglich mitteilen.

4. Die Gefahr geht auf Auftraggeber, die Unternehmer i.S. des § 14 BGB sind, über, sobald die Ware unser Lager verlässt. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

5. Bei Auftragnehmer, die Verbraucher i.S. des § 13 BGB sind, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung erst mit dem Eintreffen der Ware beim Kunden über.

6. Wird die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

V. Gewährleistung und Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet – für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und – für vorsätzlich oder

grob fahrlässig verursachte sonstige Schäden, auch wenn die Pflichtverletzung auf entsprechend schuldhaftem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht.

2. Der Auftragnehmer haftet ferner bereits bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auch durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Auftraggeber vertrauen dürfen. Die Haftung des Auftragnehmers nach Satz 1 ist in den Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Der Auftragnehmer haftet schließlich – bei arglistig verschwiegenen Mängeln und übernommener Garantie für die Beschaffenheit der Ware sowie – bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

4. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.



5. Die Mängelansprüche von Kunden, die Verbraucher (§ 13 BGB) sind, verjähren in 2 Jahren. Diese Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Sache, bei Werkverträgen mit der Abnahme. Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) beträgt die Verjährungsfrist 1 Jahr. Mängelansprüche bei einem Bauwerk oder bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (Baustoffe), verjähren in 4 Jahren.

6. Mängelansprüche bestehen bei Kunden, die Kaufleute i.S. des HGB sind, nur, soweit der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

7. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, so haben wir nach unserer Wahl Nacherfüllung zu leisten (Mangelbeseitigung, Neuerstellung bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache). Das Wahlrecht hinsichtlich der Art der Nacherfüllung steht jedoch dem Kunden zu, wenn er Verbraucher (§ 13 BGB) ist. Bei Kunden, die Unternehmer (§ 14 BGB) sind, tragen wir nur die angemessenen Aufwendungen der Nacherfüllung, max. bis zur Höhe des Kaufpreises.

8. Eine Haftung für normale Abnutzung besteht nicht.

Für Schadensersatzansprüche, die nicht gem. Ziffer 8 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen sind, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, ebenso für das Recht des Kunden auf Rücktritt, soweit der Mangel von uns zu vertreten ist (nur maßgeblich für Kunden, die Unternehmer sind).

9. Verlangt der Kunde, wenn er Unternehmer (§ 14 BGB) ist, die Nacherfüllung, so hat er innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Ablauf der Frist, die der Kunde uns für die Nacherfüllung gesetzt hat, zu erklären, ob er weitere Erfüllung verlangen will oder ob er die Vergütung mindern oder, soweit nicht ausgeschlossen, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen will.

10. Hat der Auftraggeber die bei Gefahrübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er vom Verkäufer gem. § 439 Abs. 3 BGB Aufwendungsersatz für Aus- und Einbaukosten verlangen. Dieser Anspruch gilt nur, wenn die Ware durch Fachpersonal oder durch Personal mit notwendigen elektrotechnischen Kenntnissen und Erfahrung eingebaut oder an eine andere Sache angebracht

wurde. Ein Vorschussrecht des Käufers für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Sind die vom Käufer für die Nacherfüllung geltend gemachten Aufwendungen im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit, unverhältnismäßig, ist der Verkäufer berechtigt, den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern. Ein- und Ausbaukosten werden übernommen, die auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und vom Käufer durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden. § 377 HGB bleibt unberührt.

11. Soweit der Kunde, wenn er Unternehmer i.S. des § 14 BGB ist, Mängelansprüche gegen uns aufgrund von öffentlichen Äußerungen durch uns, durch den Hersteller unserer Produkte oder seiner Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften geltend macht (§ 434 Abs. 1 S. 3 BGB), trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass diese Äußerung kausal für seinen Kaufentschluss war.



12. Für Äußerungen und Werbeaussagen Dritter wird, wenn der Kunde Unternehmer ist, nicht gehaftet.

13. Im Falle eines Lieferregresses gem. § 478 BGB gelten die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln ohne die in den vorstehenden Absätzen dieser Bestimmung (Ziff. 5 dieser Geschäftsbedingungen) genannten Einschränkungen der Mängelansprüche mit Ausnahme der Schadenersatzansprüche. Der Kunde muss uns wegen des von dem Letztverbraucher geltend gemachten Mangels die sonst erforderliche Frist nicht setzen. Für

14. Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15. Sofern in Ziff. 5 a) bis i) die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt Ziff. 8 b) entsprechend.

VI. Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich des erforderlichen Anschlusses auf seine Kosten bereitzustellen.

3. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.

4. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist die Koch & Wolf e-Technik GbR nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Kunden die Handlungen vorzunehmen.

5. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Kunden bleiben im Übrigen unberührt.

VII. Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

2. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Auftraggeber die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Auftraggeber in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend

genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

VIII. Erweitertes Pfandrecht

1. Der Auftragnehmer steht wegen ihrer Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand zu.

2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IX. Kündigung

1. Dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so hat er die bis dahin ausgeführten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen, wenn und soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die die Koch & Wolf



e-Technik GbR zu vertreten hat. Nach der Kündigung legt die Koch & Wolf e-Technik GbR Rechnung und erstellt hierfür insbesondere auch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung und sendet diese dem Kunden zum Ausgleich mit einer darin benannten Zahlungsfrist zu.

X. Widerrufsrecht

1. Verbrauchern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehren wir Sie hierüber gesondert. Unternehmerkunden wird kein freiwilliges Widerrufsrecht gewährt.

2. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig. Wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch auf vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

XI. Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwenderstattungsansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und aus unerlaubter Handlung- sind ausgeschlossen

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend der Auftragnehmer auf Schadensersatz haftet, insbesondere nach

dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und / oder der groben Fahrlässigkeit

3. Der Schadenersatzanspruch ist in jedem Fall auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftragnehmers ist mit vorstehender Regelung nicht verbunden. Es bleibt bei den allgemeinen Darlegungs- und Beweislastregeln.

5. Soweit dem Auftraggeber nach diesen Vorschriften Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der Gewährleistungsansprüche geltenden Verjährungsfrist. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die dort normierten gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XII. Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden sind ausschließlich in Schriftform Gültig.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

3. Soweit eine Bestimmung im individualvertraglichen Teil des Vertrags unwirksam

ist, verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, deren Zweck dem der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn im Vertrag eine Regelungslücke enthalten ist.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Vertrag ist Erfüllungsort der Sitz des Auftragnehmers.